



Brüssel, den 6. Dezember 2023  
(OR. en)

12104/04  
DCL 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
SEC(2004) 1070

---

TRANS 277  
MAR 152  
AVIATION 160  
RECH 162

**FREIGABE<sup>1</sup>**

des Dokuments ST 12104/04 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 6. September 2004

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit der Ukraine über die Entwicklung eines zivilen globalen Satellitennavigationssystems

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 3. September 2023 freigegeben.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. September 2004 (07.09)  
(OR. en)

12104/04

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**SEK(2004) 1070**

**RESTREINT UE**

**TRANS 277**  
**MAR 152**  
**AVIATION 160**  
**RECH 162**

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission  
Eingangsdatum: 2. September 2004  
Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA  
Betr.: **Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit der Ukraine über die Entwicklung eines zivilen globalen Satellitennavigationssystems**

Die Delegationen erhalten in der Anlage das mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelte Kommissionsdokument SEK(2004) 1070 endg.

Anl.: SEK(2004) 1070 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.9.2004  
SEK(2004) 1070 endgültig

RESTREINT UE

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den  
Abschluss eines Kooperationsabkommens mit der Ukraine über die Entwicklung eines  
zivilen globalen Satellitennavigationssystems**

**DECLASSIFIED**

**DE**

**DE**

## A. BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

Im Januar 1998 legte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Aufbau eines europäischen Ortungs- und Navigationsnetzes – Eine europäische Strategie für globale Satellitennavigationssysteme (GNSS)<sup>2</sup> vor. Darin wurde eine Strategie für den Aufbau eines integrierten Netzes von Navigationshilfen vorgeschlagen, bei der der größtmögliche Nutzen aus der Satellitennavigation gezogen wird, um ganz Europa, auch in den höchsten Breitengraden, zu annehmbaren Kosten mit einem optimalen Dienst versorgen zu können.

Am 10. Februar 1999 nahm die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „GALILEO – Beteiligung Europas an einer neuen Generation von Satellitennavigationsdiensten“<sup>3</sup> an. Darin wird eine Strategie für den Aufbau von GALILEO, einer globalen europäischen Komponente des GNSS-2, in vier Phasen (Definition, Entwicklung und Validierung, Errichtung, Betrieb) dargelegt. GALILEO wird ein unabhängiges, aber vollkommen mit dem US-amerikanischen GPS-System interoperables System und für die Zusammenarbeit mit anderen Drittländern offen sein.

Am 17. Juli 1999 nahm der Rat eine Entschließung an, in der die Mitteilung der Kommission begrüßt und die Kommission aufgefordert wurde, Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zu sondieren.

Am 5. April 2001 nahm der Rat eine Entschließung<sup>4</sup> an, in der er dazu auffordert, die Kontakte mit den Drittländern, die einen Beitrag zur Entwicklung von GALILEO leisten möchten, unter seiner politischen Kontrolle fortzusetzen. Außerdem forderte der Rat aktive Vorbereitungen für die Weltfunkkonferenz 2003 (WRC 2003), um die auf der Weltfunkkonferenz 2000 erzielten Fortschritte durch einen geeigneten gemeinsamen Ansatz für das GALILEO-Frequenzspektrum zu festigen.

Entsprechend den Entschließungen des Rates<sup>5</sup> hat die Kommission Kontakte mit Drittländern unterhalten und festgestellt, dass die Ukraine an einer Beteiligung an GALILEO interessiert ist.

In diesem Zusammenhang und nach der gemeinsamen Erklärung der Ukraine und der EU zur Zusammenarbeit im Bereich der Satellitennavigation vom Oktober 2003 sowie nach mehreren Treffen mit Vertretern der Ukraine hat das Land offiziell seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, Verhandlungen über den Abschluss eines abschließenden Abkommens zu GALILEO zu führen.

<sup>2</sup> KOM(98) 29 endg. vom 21. Januar 1998.

<sup>3</sup> KOM(1999) 54 endg. vom 10. Februar 1999.

<sup>4</sup> Entschließung des Rates zu GALILEO, ABl. C 157 vom 30.5.2001.

<sup>5</sup> Entschließung des Rates 1999/C 221 vom 19. Juli 1999 und Entschließung des Rates zu GALILEO 7918 vom 11. April 2001.

## **2. SATELLITENNAVIGATION IN DER UKRAINE**

Die Ukraine ist eine der acht Raumfahrtnationen in der Welt, die über einen bedeutenden technologischen Hintergrund bei Raumfahrtprogrammen verfügen und maßgebliche Errungenschaften bei Anwendungen, Ausrüstungen, Nutzersegment und regionaler Technologie für GNSS erzielt haben.

Die ukrainische Raumfahrtindustrie ist weltweit mit führend bei Konstruktion und Herstellung von Trägerraketen (Zenit, Cyclon, Dnepr, Mayak, Svitiaz) und kritischen GNSS-Komponenten. Das Raumfahrtprogramm der Ukraine ist diversifiziert und schließt Entwicklung, Integration, Erprobung und Betrieb von Satelliten und Satelliten-Trägerraketen ein.

Aufgrund von Beschränkungen beim Technologietransfer im Raumfahrtbereich hat die Ukraine ihre Raumfahrtssysteme (Konzepte, Software und Hardware) so entwickelt, dass sie unabhängig sein kann und nicht auf die Einfuhr von Komponenten angewiesen ist, für die Beschränkungen gelten.

Ukrainische Unternehmen sind bei Anwendungen und im Bereich der Dienstentwicklung tätig. Die GNSS-Technologie wird in einer Reihe ziviler Anwendungen eingesetzt, u.a. Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Ingenieurwesen, Freizeit und Rettungsdienste.

Parallel zu ihren Raumfahrtprogrammen hat die Ukraine Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Entwicklung von GALILEO ausgedrückt.

## **3. SONDIERUNGSGESPRÄCHE ZWISCHEN DER UKRAINE UND DER EU**

Die EU schloss 1998 ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Ukraine. Seither bewegt sich die Ukraine aktiv auf eine Beteiligung am europäischen GNSS-Projekt zu und hat einen Beitrag zur Erprobung des EGNOS-Systems („EGNOS System Test Bed“, ESTB) entwickelt.

Auf dem Gipfeltreffen am 7. Oktober 2003 in Jalta wurde die gemeinsame Erklärung der Ukraine und der EU zur Zusammenarbeit bei der Satellitennavigation verabschiedet.

Auf Einladung der ukrainischen Regierung haben die Kommissionsdienststellen das GALILEO-Programm am 21. Juni 2004 der ukrainischen Regierung und der Wirtschaft vorgestellt. Den Präsentationen schlossen sich Sondierungsgespräche zu Stand und Zielen der jeweiligen Politik zur Satellitennavigation und zu möglichen Formen der Zusammenarbeit an. Dabei hat sich der Wert der Ukraine für das GALILEO-Programm bestätigt (siehe Punkt 5). Die Umrisse eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der EU wurden im Hinblick darauf erörtert, den jeweiligen politischen Gremien ein solches Abkommen zu empfehlen.

Mit dem Schreiben vom 2. Juli 2004 ersuchte die Ukraine um die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Zusammenarbeit bei EGNOS/GALILEO.

#### 4. KOHÄRENZ MIT ANDEREN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Die Förderung eines Navigations- und Ortungsnetzes in Europa ist ein zentraler Bestandteil der Gemeinschaftspolitik, mit der eine vollständige Integration der Land-, See- und Luftverkehrsinfrastruktur für einen sicheren, nahtlosen, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Verkehr gewährleistet werden soll. Die folgenden Rechtsakte und Mitteilungen sind für die Entwicklung des Netzes von Belang:

- Entschließung des Rates (94/C/379/02) vom 19. Dezember 1994 zum europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)
- Mitteilung der Kommission „Satellitennavigationsdienste: Ein europäisches Konzept“ (KOM(94) 248 endg.)
- gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (1692/96/EG vom 9. September 1996)
- Beschluss des Rates vom 18. Juni 1998 über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Aufbau eines transeuropäischen Ortungs- und Navigationsnetzes – Eine europäische Strategie für globale Satellitennavigationssysteme (GNSS)“ (KOM(1998) 29 endg.), Schlussfolgerungen des Rates „Verkehr“ vom 17. März 1998 und Entschließung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage des Langenhagen-Berichts vom 13. Januar 1999 (A 4-0413/98)
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: „GALILEO – Beteiligung Europas an einer neuen Generation von Satellitennavigationsdiensten“ (KOM(1999) 54 endg. vom 10. Februar 1999) und Entschließung des Rates vom 17. Juli 1999<sup>6</sup>
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament und den Rat zu GALILEO (KOM(2000) 750 endg.) und Entschließung des Rates vom 5. April 2001
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Derzeitiger Stand des GALILEO-Programms“ (KOM(2002) 518 endg. vom 24. September 2002)
- Verordnung (EG) Nr. 876/2002 vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens GALILEO
- Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme<sup>7</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem

<sup>6</sup> Entschließung des Rates vom 17. Juli 1999 zur Beteiligung Europas an einer neuen Generation von Satellitennavigationsdiensten – GALILEO – Definitionsphase.

<sup>7</sup> ABI. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

Verwendungszweck, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2432/2001 vom 20. November 2001 und die Verordnung (EG) Nr. 880/2002 vom 27. Mai 2002<sup>8</sup>

- Weißbuch – Aktionsplan für die Durchführung der europäischen Raumfahrtpolitik (KOM(2003) 673)
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Größeres Europa – Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn (KOM(2003) 104 endg. vom 11.3.2003)

## 5. VORGESCHLAGENES SZENARIO FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER UKRAINE

Das in vorläufigen Gesprächen mit der Ukraine geklärte Kooperationsszenario würde eine mehrseitige industrielle und wissenschaftliche Zusammenarbeit, Forschungs- und Wissenschaftsaktivitäten insbesondere bezüglich Normungsfragen, die Überwachung der regionalen Integrität und Finanzinvestitionen in GALILEO umfassen.

*Mehrseitige Zusammenarbeit:* Eine Hauptkomponente sollte die mehrseitige Zusammenarbeit im Hinblick darauf sein, die Unterstützung der Ukraine für GALILEO in verschiedenen internationalen Gremien wie der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) und dem UN-Büro für Angelegenheiten des äußeren Weltraums zum Tragen zu bringen. Wie von der Ukraine bekräftigt, ist sie bereit, den europäischen Standpunkt bei der Normung und Frequenzzuweisung zur Förderung des Markts für GALILEO-Dienste zu unterstützen.

*Industrielle Zusammenarbeit:* Hinsichtlich der industriellen Zusammenarbeit hat die Ukraine ihr Interesse daran ausgedrückt, sich sowohl an der Entwicklung der raumgestützten Infrastruktur (Ausschreibung der Europäischen Weltraumorganisation) als auch an Aktivitäten des 6. Forschungsrahmenprogramms zu beteiligen, insbesondere bezüglich der Normung, Zertifizierungsfragen und der Entwicklung verschiedener Anwendungen und Mehrwertdienste.

Aus Sicht der Europäischen Union hätte eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Ukraine die Nutzung von GALILEO-Diensten als Grundlage für zivile Anwendungen im ukrainischen GNSS-Markt zur Folge. Die Ukraine ist bei Anwendungen und im Bereich der Dienstentwicklung sehr aktiv und bereit, GALILEO durch die Integration dieser Technologie in ihre entsprechenden Produkte zu unterstützen.

Ukrainische und europäische Unternehmen arbeiten im Raumfahrtsektor seit mehreren Jahren zusammen. Es gibt daher eine solide Basis für die Ausweitung dieser Zusammenarbeit in diesem für beide Parteien wichtigen Bereich. Das Abkommen sollte dazu dienen, diese Interessen zu schützen und zu fördern und eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Seiten anstreben.

*Wissenschaft:* Die EU und die Ukraine haben vereinbart, die Zusammenarbeit bei der zivilen wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (Art. 58), das seit 1998 in Kraft ist, zu fördern. Ein besonderes zweiseitiges Abkommen zur wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit trat im Juli 2004 in Kraft und erleichtert die Beteiligung der Ukraine am

<sup>8</sup> AB1. L 159 vom 30.6.2000.

6. Rahmenprogramm der EU und weiteren Aktivitäten. Die EU leistet auch Finanzunterstützung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine (STCU) und INTAS, der internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der GUS-Staaten. Ein Kooperationsabkommen mit der Ukraine über die Entwicklung eines zivilen Satellitennavigationssystems im Zusammenhang mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sollte diese Zusammenarbeit in kritischen und genau eingekreisten wissenschaftlichen Bereichen weiter fördern.

*Regionale Integrität:* Die auf die regionale Integrität bezogene Komponente dieses Abkommens ist von großer Bedeutung, da die Ukraine ihr Interesse daran bekundet hat, EGNOS- und GALILEO-Bodensysteme in ihrem Hoheitsgebiet zu errichten und dadurch zu einem regionalen technischen Unterstützungscenter für die GALILEO-Bodenausrüstung zu werden.

*Management und Finanzierung:* Voraussetzung für eine Zusammenarbeit bei GALILEO sollte eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Entwicklungs-, Validierungs-, Errichtungs- und Betriebsphase sein. Bei der Beteiligung der Ukraine an der Entwicklungsphase von GALILEO ist das gemeinsame Unternehmen GALILEO zu berücksichtigen.

Besonderes Augenmerk erfordern auch die Zusagen der Ukraine hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums und der Unterstützung mehrseitiger Bemühungen um die Nonproliferation. Die Zusammenarbeit wird auch den einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen wie der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 2432/2001 und 880/2002<sup>9</sup> Rechnung tragen müssen.

## **6. VORGESCHLAGENER ZEITPLAN FÜR VERHANDLUNGEN**

Nach der gemeinsamen Erklärung der Ukraine und der EU zur Zusammenarbeit im Bereich der Satellitennavigation vom Oktober 2003 sowie nach mehreren Treffen mit Vertretern der Ukraine hat das Land offiziell seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, Verhandlungen über den Abschluss eines abschließenden Abkommens zu GALILEO zu führen.

Nach Genehmigung der Verhandlungsrichtlinien würden offizielle Verhandlungen zwischen der EU und der Ukraine unverzüglich aufgenommen, mit der Perspektive eines Abschlusses des Kooperationsabkommens bis Ende 2004 und der Annahme des Abkommens durch den Rat Anfang 2005.

## **7. KOMPETENZ DER GEMEINSCHAFT**

Die Befugnisse der Gemeinschaft, diese völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, ergeben sich aus den Bestimmungen der Artikel 133 und 170 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

## **B. EMPFEHLUNG**

### **DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EMPFIEHLT**

<sup>9</sup> ABl. L 159 vom 30.6.2000, ABl. L 338 vom 20.12.2001 und ABl. L 139 vom 29.5.2002.

in Anbetracht dessen,

- der Rat möge die Kommission ermächtigen, Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit der Ukraine im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Entwicklung eines zivilen globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) aufzunehmen;
- der Rat möge einen Sonderausschuss zur Unterstützung der Kommission einsetzen, da die Kommission diese Verhandlungen entsprechend dem EG-Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird, und
- der Rat möge die beigefügten Verhandlungsrichtlinien erteilen.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*

DECLASSIFIED

## **ANHANG**

### **VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

Die Kommission handelt ein Kooperationsabkommen mit der Ukraine über die Entwicklung eines zivilen globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) aus.

#### **1. ZWECK**

Die Zusammenarbeit wird sich soweit möglich auf folgende Elemente erstrecken, die sich auf die satellitengestützte Navigation, Ortung und Zeitgebung beziehen:

- wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit;
- industrielle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung bestehender Kooperationsvereinbarungen und Verpflichtungen, unter anderem bezüglich der Nonproliferation und Ausfuhrkontrollen<sup>10</sup>,
- internationale Zusammenarbeit zwischen Betreibern europäischer GNSS-Systeme und ukrainischer Aktivitäten bezüglich GNSS-Systemen,
- Zusammenarbeit bei der Planung künftiger Entwicklungen und bei der koordinierten Verwaltung eines zivil genutzten GNSS der nächsten Generation,
- wirtschaftliche Zusammenarbeit und finanzielle Beteiligung am GALILEO-Programm.

Das abschließende Abkommen hat mit der Verordnung Nr. 876/2002/EG des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens GALILEO<sup>11</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme<sup>12</sup> und der dadurch geschaffenen institutionellen Struktur in Einklang zu stehen.

Das Abkommen schließt die Zusammenarbeit bei Technologien und Gegenständen in folgenden Bereichen aus dem Anwendungsbereich aus:

- (a) sensible Technologien und Gegenstände, die in der EU, den ESA-Mitgliedstaaten, nach dem MTCR und der Wassenaar-Vereinbarung Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen, sowie Kryptographie und Informationssicherheit (INFOSEC),
- (b) die Sicherheitsarchitektur des GALILEO-Systems (Raum-, Boden- und Nutzersegmente),
- (c) Sicherheitskontrollmerkmale der globalen Segmente des GALILEO-Systems,

<sup>10</sup> ABl. L 159 vom 30.6.2000, ABl. L 338 vom 20.12.2001 und ABl. L 139 vom 29.5.2002, Wassenaar-Vereinbarung und Trägertechnologie-Kontrollsysteem (Missile Technology Control Regime, MTCR).

<sup>11</sup> ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1.

<sup>12</sup> ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

- (d) die öffentlichen regulierten Dienste (Public Regulated Services) in den Phasen ihrer Definition, Entwicklung, Umsetzung, Erprobung und Bewertung sowie ihres Betriebs (Verwaltung und Nutzung).

Der Geheimhaltung unterliegende Informationen bezüglich GALILEO werden mit ukrainischen Partnern nur ausgetauscht, sofern ein entsprechendes Sicherheitsabkommen zwischen der EU und der Ukraine geschlossen wurde.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH

Im Zusammenhang mit einer möglichen Zusammenarbeit mit der Ukraine in den Entwicklungs-, Errichtungs- und Betriebsphasen von GALILEO wird das Abkommen hauptsächlich folgende Ziele verfolgen:

- (1) Zusammenarbeit bei der Marktentwicklung, der Ermittlung von Nutzeranforderungen und deren Erfüllung;
- (2) Zusammenarbeit in internationalen Gremien im Hinblick auf das Eintreten für koordinierte Standpunkte;
- (3) bilaterale Zusammenarbeit in Frequenzfragen, unbeschadet der EU-Verfahren<sup>13</sup>, sowie in Fragen der Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen (d.h. GPS) bei der Frequenznutzung, unter Koordinierung der Frequenzplanung, um eine effiziente und interferenzfreie Koexistenz europäischer und möglicher künftiger ukrainischer GNSS-Systeme sowie den Zugang zu vorhandenen und künftigen für die Satellitennavigation relevante Funknavigationsfrequenzen zu ermöglichen;
- (4) gegebenenfalls Zusammenarbeit bei der System- und Dienstentwicklung;
- (5) Zusammenarbeit bei der Festlegung und Annahme einer angemessenen Haftungsregelung für GNSS-Systeme insgesamt;
- (6) Festlegung des Umfangs möglicher Technologietransfers in begrenztem Umfang unter Berücksichtigung geltender Kooperationsvereinbarungen und Verpflichtungen, einschließlich einer Verpflichtung zur Nichtverbreitung und zur Ausfuhrkontrolle;
- (7) Nutzung von GALILEO-Signalen für offene und kommerzielle Zwecke sowie zum Schutz menschlichen Lebens.

Außerdem wird das Abkommen insbesondere auch Folgendes regeln:

- (8) bilaterale Zusammenarbeit bei und multilaterale Förderung von boden- und raumgestützten Systemen, die mit GALILEO interoperabel sind, als Beitrag zur Realisierung eines künftigen internationalen Integritätsüberwachungsnetzes und

---

<sup>13</sup> EU-Frequenzpolitik auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Frequenzentscheidung“), in der die Koordinierung in Funkfrequenzangelegenheiten auf EU-Ebene festgelegt wird, einschließlich der Koordinierung mit den CEPT-Zuständigkeiten für technische Aspekte und der Vertretung von EU-Interessen in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

seiner Weiterentwicklung mit dem Ziel, ein komplementäres Netz regionaler Verstärkungs- und Integritätsüberwachungssysteme zu schaffen;

- (9) Zusammenarbeit zwecks Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Funknavigationspläne;
- (10) Konsultation im Hinblick auf die Koordinierung der Kostendeckungspolitik;
- (11) Bedingungen für die industrielle Zusammenarbeit;
- (12) Förderung der Entwicklung von GALILEO-Anwendungen im ukrainischen Markt und des Zugangs dazu;
- (13) Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf GALILEO;
- (14) Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Normungspolitik und Zertifizierungsmethodik<sup>14</sup> für Ausrüstungen und Dienste zum Schutz des menschlichen Lebens und andere Anwendungen, einschließlich der Behandlung von Normen, Überprüfungs- und Validierungstechniken und -ergebnissen, Systemmanagement und -instandhaltung, Betriebsverfahren und Navigationsleistung;
- (15) Ausbildung und damit zusammenhängend der Austausch von Wissenschaftlern;
- (16) Möglichkeiten für ukrainische Investitionen in GALILEO.

### **3. WEITERENTWICKLUNG**

Ein vereinfachtes Verfahren für die technische Anpassung des Abkommens im Lichte veränderter Umstände wird in das Abkommen aufgenommen.

### **4. STREITBEILEGUNG UND KÜNDIGUNG DES ABKOMMENS**

Das Abkommen wird ein Verfahren für die Streitbeilegung umfassen und dem Streitbeilegungsverfahren nach dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen Rechnung tragen sowie geeignete Bestimmungen vorsehen, die es den Parteien bei Bedarf ermöglichen, das Abkommen zu kündigen.

Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen und gegebenenfalls über sich während der Verhandlungen ergebende Schwierigkeiten.

<sup>14</sup>

Unter Berücksichtigung der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität.